Bundesrat **Drucksache 188/21 (Beschluss)**

05.03.21

Beschluss
des Bundesrates

Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. Februar 2021 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ferner hat der Bundesrat folgende Entschließungen gefasst:

1. a) Der Bundesrat begrüßt die im Gesetz enthaltenen steuerlichen Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Corona-Folgen und zur Stärkung der Binnennachfrage. Dazu gehört, dass angesichts der anhaltenden Belastungen von Familien mit Kindern infolge der pandemiebedingten Einschränkungen auch im Jahr 2021 ein Kinderbonus von 150 Euro für jedes kindergeldberechtigte Kind gewährt werden soll.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

juris Lex QS
29042024 ()

b) Die Kosten des Kinderbonus belaufen sich laut Gesetz auf insgesamt 2,14 Mrd. Euro, von denen ein Anteil von 1,23 Mrd. Euro oder 57,5 Prozent auf die Haushalte von Ländern und Gemeinden entfällt. Eine Kompensation der durch den Kinderbonus bewirkten Mindereinnahmen von Ländern und Gemeinden ist nicht vorgesehen. Der Bundesrat stellt fest, dass das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom Juni 2020, in dem ein Kinderbonus von 300 Euro im Jahr 2020 geregelt worden war, – ebenso wie bereits die Umsetzung des Kinderbonus im Zuge der Wirtschaftskrise des Jahres 2009 – eine vollständige Kompensation der Steuermindereinnahmen von Ländern und Gemeinden mittels eines erhöhten Umsatzsteuer-Festbetrags zugunsten der Länder und Gemeinden beinhaltete.

c) Der Bundesrat weist darauf hin, dass Länder und Gemeinden schon im Jahr 2020 die fiskalischen Belastungen aus den beschlossenen steuerlichen Erleichterungen (ermäßigter Mehrwertsteuersatz in der Gastronomie, erweiterter Verlustrücktrag, Einführung einer degressiven Abschreibung, vereinfachte Stundung von Steuern u. a.) zu einem beträchtlichen Teil mitgetragen haben. Gleiches gilt für die Finanzierung der weiteren Maßnahmen im nun geplanten Dritten Corona-Steuerhilfegesetz.

d) Der Bundesrat hält es vor diesem Hintergrund für erforderlich, dass eine vollständige Übernahme der Belastungen von Ländern und Gemeinden infolge des Kinderbonus durch den Bund geregelt und eine entsprechende Anpassung der Umsatzsteuerfestbeträge in § 1 Absatz 2 FAG zugunsten der Länder und Gemeinden vorgenommen wird.

juris Lex QS
29042024 ()

2. Der Bundesrat begrüßt, dass auch in diesem Jahr ein Kinderbonus gezahlt und das Kindergeld im Monat Mai um einen Einmalbetrag in Höhe von 150 Euro für jedes Kind erhöht werden soll, um die anhaltenden coronabedingten Belastungen von Familien mit Kindern auszugleichen.

   Der Bundesrat bedauert jedoch, dass der Kinderbonus unterhaltsrechtlich wie Kindergeld behandelt wird. Dies führt bei entsprechender Anwendung des § 1612b BGB zu einer Anrechnung und einer Verringerung des Unterhaltsanspruchs des Kindes im Monat der Zahlung. Unterhaltsberechtigte Kinder von alleinerziehenden Elternteilen, die keinen Unterhaltsvorschuss beziehen, werden damit benachteiligt. Das Ziel, mit Hilfe des Kinderbonus einen zusätzlichen Nachfrageimpuls zur Stärkung der Konjunktur bei Familien mit Kindern zu schaffen, wird verfehlt, wenn der Kinderbonus nicht bei den Erziehenden ankommt, sondern unterhaltsrechtlich zwischen getrennten Eltern aufgeteilt werden muss.

   Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, sicherzustellen, dass der Kinderbonus nicht gemäß § 1612b BGB auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen ist. Auf diesem Wege kommt der Kinderbonus auch bei den Alleinerziehenden, die keinen Unterhaltsvorschuss erhalten, in vollem Umfang an. Zudem wird der deutliche Mehraufwand bei den Beistandschaften in den Jugendämtern vermieden, der durch eine unterhaltsrechtliche Anrechnung entsteht.

juris Lex QS
29042024 ()